

Eitorf, den 21.04.2017

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien 10.05.2017

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.1, Eitorf West II bezüglich der Grundstücke Gemarkung Merten, Flur 24, Flurstücke 296 und 297 (Johann-Honrath-Straße/St. Martinsweg)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien stimmt grundsätzlich einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.1, bezüglich der Grundstücke Gemarkung Merten, Flur 24, Flurstücke 296 und 297 zu. Die Antragsteller haben ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Planung zu beauftragen. Alle anfallenden Kosten, die mit der Bebauungsplanänderung einhergehen, tragen die Antragsteller.

Begründung:

Mit Schreiben vom 10.04.2017 haben die Grundstückseigentümer, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.1, Eitorf West II, beantragt (**Anlage 1**). Als Übersichtsplan ist ein Auszug aus der Flurkarte beigelegt (**Anlage 2**).

Der z.Zt. rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12.1 setzt als Art der baulichen Nutzung für diesen Bereich WA – Wohnbaufläche - fest. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Darstellung von Baugrenzen festgeschrieben. Es verlaufen sog. Baubänder entlang der St.-Josef-Straße und der Johann-Honrath-Straße. Zwischen den beiden Baubändern auf dem Flurstück 296 existiert keine weitere überbaubare Grundstücksfläche (**Anlage 3**).

Die Grundstücke sind z.Zt. unbebaut. Die Grundstückseigentümer beantragen die Erweiterung des Baufensters, wie im Antrag dargestellt.

Hierfür ist ein Bebauungsplanänderungsverfahren durchzuführen. Die Änderungsplanung ermöglicht eine städtebaulich wünschenswerte bauliche Ergänzung und damit eine Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Wohngebietes.

Mit der Änderungsplanung soll die zukünftige bauliche Entwicklung der Fläche so gelenkt werden, dass eine städtebaulich und gestalterisch harmonische Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur gewährleistet wird.

Die Kosten für die Änderung des Bebauungsplanes haben die Antragsteller zu tragen.

Anlage(n)

Anlage 1: Antragsschreiben inkl. Plan

Anlage 2: Auszug aus der Flurkarte als Übersichtsplan

Anlage 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12.1, Eitorf West II